



Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den Technischen Regeln Druckgase - TRG 280 -, den Technischen Regeln Flüssiggas - TRF 2012 -, der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34) sowie der Arbeits-Sicherheits-Information der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe „Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten sowie in stationären Betrieben“ (BGN-ASI 8.04) zu errichten und zu betreiben.

Verwendung von Flüssiggasflaschen in Fahrzeugen und Anhängern

Innerhalb von Fahrzeugen oder Anhängern dürfen maximal 4 Flüssiggasflaschen mit einem Füllgewicht von 14 kg bzw. 2 Flüssiggasflaschen mit einem Füllgewicht von 33 kg aufgestellt werden, wenn diese in einem bereits werksseitig installierten und/oder abgenommenen, von außen zugänglichen Kasten oder Schrank untergebracht sind. Die maximale Anzahl von Flüssiggasflaschen beinhaltet bereits die Reserveflaschen, unabhängig davon ob diese voll, teil entleert oder entleert sind.

Sind die benötigten Flüssiggasflaschen nur vom Fahrzeuginnenraum her zugänglich, dürfen nur 2 Flüssiggasflaschen, einschließlich der Reserveflasche, mit einem Füllgewicht von maximal 14 kg aufgestellt werden.

Verwendung von Flüssiggasflaschen in Ständen, Zelten und Marktbuden

Innerhalb von Ständen, Zelten, Marktbuden oder ähnlichem ist die Verwendung von maximal 2 Flüssiggasflaschen mit einem Füllgewicht von 14 kg, einschließlich der Reserveflasche, gestattet. Diese müssen so aufgestellt werden, dass sie gegen Umfallen oder Umstürzen gesichert sind.

Bei einem Bedarf von mehr als 2 Flüssiggasflaschen mit einem Füllgewicht von 14 kg, einschließlich der Reserveflasche, sind bis zu maximal 2 zusätzlichen Flüssiggasflaschen mit einem Füllgewicht von 14 kg in zugelassene, gekennzeichnete, nichtbrennbare sowie verschließbare Flaschenschränke außerhalb des jeweiligen Standes zu lagern.

Diese Flaschenschränke sind im Freien so aufzustellen, dass sie gut sichtbar sowie immer frei zugänglich sind. Sie sind mit einer Lüftungsöffnung im Boden- und Deckenbereich von 1/100 der Grundfläche, mindestens jedoch 100 cm², zu versehen.

Innerhalb eines Bereiches von 1,00 m um den jeweiligen Flaschenschrank dürfen keine Kanaleinläufe, brennbaren Gegenstände mit Ausnahme der Standkonstruktion sowie Zündquellen vorhanden sein.

Bei nachweislichem Mehrverbrauch ist auf Antrag des Standbetreibers/Veranstalters sowie der einvernehmlichen Abstimmung von geeigneten Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr die Verwendung von Flüssiggasflaschen mit einem Füllgewicht von 33 kg möglich.

Sonstige Anforderungen

Außerhalb des Gasflaschenschrankes dürfen keine weiteren Flüssiggasflaschen gelagert werden!

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen dürfen nur bei Vorhandensein eines gültigen Prüf- bzw. Revisionsnachweises in Betrieb genommen werden. Dieser Nachweis ist auf Verlangen vor Ort vorzulegen.

Die Lagerung von Reserveflaschen oder leeren Druckgasflaschen ist im Sicherheitskonzept zu regeln (eine Zentrallagerung ist anzustreben). Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.

Neben den oben genannten Punkten sind hinsichtlich der Verwendung von Druckgasbehältern u. a. weitere Vorschriften und Regeln bei der Aufstellung bzw. dem Betrieb von Druckbehältern bzw. Druckgasbehältern zu beachten:

- Technische Regeln Druckbehälter (TRB), insbesondere TRB 600, 610, 700, 801 Nr. 25 sowie
- Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern TRGS 510